

Vorlage-Nr.: **1480-2018/DaDi**

Aktenzeichen: 019-003

Fachbereich: 210.1 - Grundsatzfragen, Strategie, Controlling, Beteiligungen

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
3.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **§ 15 Abs. 2a KGG - Weisungsgebundenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Landrat Schellhaas teilt mit, dass

eine eingehende rechtliche Prüfung des Sachverhaltes „Weisungsgebundenheit von Mitgliedern nach § 15 Abs. 2a KGG“ durch das Fachgebiet Recht (FG 240.2) zu folgendem Ergebnis kam: Unter bestimmten Umständen sollten die vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter in eine Verbandsversammlung eines Zweckverbandes bei weisungswidriger Abstimmung mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Dies können zum einen Schadensersatzansprüche der Mitgliedskörperschaft gegenüber dem beauftragten Vertreter sein, zum anderen kommt im Zweifel auch eine Abberufung vor Ablauf der Wahlzeit möglicherweise in Betracht.

Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Begründung:

Für die Erteilung von Weisungen an die gewählten Vertreterinnen und Vertreter hat der Landesgesetzgeber mit Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) unter Einfügung des § 15 Abs. 2a KGG eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen und damit Klarheit geschaffen hinsichtlich der zuvor immer wieder umstrittenen Frage.

Gesetzesbegründung zu Art. 5 Nr. 1 a (§ 15 KGG):

„Die Weisungsgebundenheit der von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter ist dem Zweckverbandsrecht immanent. Aufgabe eines Vertreters ist es, in erster Linie die Mitgliedschaftsrechte und Interessen der entsendenden Kommune wahrzunehmen. Mit der Weisungsgebundenheit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbandsmitglieder mittels des Verbandes Aufgaben gemeinsam wahrnehmen, die sie aus ihrer eigenen Zuständigkeit in die Trägerschaft des Verbandes abgegeben haben. Die Vertreterinnen und Vertreter können daher von den entsendenden Verbandsmitgliedern zu einzelnen Verbandsentscheidungen Weisungen empfangen. Sie sind an diese Weisungen im Innenverhältnis gebunden. In Ziffer 1 wird dieses dem Zweckverbandsrecht immanente Pflichtenverhältnis des Vertreters zu der ihn entsendenden Kommune – gleichlautend wie in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) über den Regionalverband FrankfurtRheinMain – nunmehr ebenfalls gesetzlich klargestellt..“

Auszug aus § 15 Abs. 2a KGG:

„Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.“

Anlagen:

- Stellungnahme FG 240.2 zu Weisungsgebundenheit von Mitgliedern gemäß § 15 Abs. 2a KGG
- BGH_III_ZR_271-15_KORE301102017
- BVerwG_6_C_5-94_WBRE410002380